

IV 111EU**Richtlinien zu Dokumentation / Vergabevermerk EU****Dokumentation (gem. 8 Absatz 1 VgV)**

Die Vergabestelle dokumentiert das Vergabeverfahren von Beginn an fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), soweit dies für die Begründung von Entscheidungen auf jeder Stufe des Vergabeverfahrens erforderlich ist.

Dazu gehören zum Beispiel die Dokumentation der

- Kommunikation mit Unternehmen und interner Beratungen,
- Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen,
- Öffnung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen,
- Verhandlungen und der Dialoge mit den teilnehmenden Unternehmen,
- Gründe für Auswahlentscheidungen und den Zuschlag.

Die fortlaufende Dokumentation gewährleistet die jederzeitige Nachvollziehbarkeit aller für das Vergabeverfahren nachvollziehbarer Sachverhalte. Sie dokumentiert die Rechtmäßigkeit eines ordnungsgemäß durchgeführten Vergabeverfahrens und dient somit auch der Eigenkontrolle.

Die stets aktuelle fortlaufende Dokumentation ist so zu führen, dass sie Dritten, beispielsweise in etwaigen Nachprüfungsverfahren, Rechnungsprüfungen oder Förderverfahren unverzüglich zur Verfügung gestellt werden könnte.

Aus der Dokumentation muss auch hervorgehen, weshalb der erfolgreiche Bieter im Ergebnis den Auftrag erhält und weshalb die anderen Teilnehmer im Vergleich der Bewertungen ein schlechteres Ergebnis erzielen. Im Sinne der Transparenz und des Willkürverbotes ist darzulegen, warum welcher Bieter für welches Kriterium welche Beurteilung erzielt hat. Es ist dabei nachvollziehbar darzustellen, welche wesentlichen Erwägungen zu der Bewertung und Einstufung/Gewichtung der Bewertungsinhalte und damit der Punkteverteilung geführt haben. Die kriterienbezogene Angabe erzielter Punkte und ihre Addition allein sind nicht ausreichend.

Vergabevermerk (gemäß § 8 Absatz 2 VgV)

Der öffentliche Auftraggeber fertigt über jedes Vergabeverfahren einen Vermerk in Textform nach § 126b BGB an. Er muss den nach § 8 Absatz 2 VgV vorgegebenen Mindestinhalt direkt aufführen oder die entsprechenden Inhalte durch Bezugnahme auf beigefügte Anlagen kenntlich machen.

Soweit die Vergabebekanntmachung die geforderten Informationen enthält, kann sich der öffentliche Auftraggeber gem. § 8 Absatz 3 VgV auf diese beziehen.